

1 Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung

(Fassung: 26.05.2014)

1. Allgemeines

- (1) Entsprechend § 69 Abs 2 EIWOG 2010 haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regenergiemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich bemüht sich APG um Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der entsprechenden Network Codes (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on Electricity Balancing). Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen *Abrufen* von Sekundärregelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Sekundärregelreserve angewendet.
- (3) APG wird den Bedarf an *Sekundärregelreserve* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelreserve* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

35 **2. Ausschreibungsprodukte**

36 (1) *Ausschreibungszeiträume*

37 Es werden maximal Wochenprodukte ausgeschrieben.

38 (2) *Produktzeitscheiben*

39 Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG
40 veröffentlicht. Allfällige Änderungen der *Produktzeitscheiben* werden dem Anbieter
41 rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich
42 angekündigt.

43 (3) *Art der Sekundärregelreserve*

44 a. Die *Sekundärregelreserve* wird getrennt nach positiver und negativer
45 Richtung ausgeschrieben

46 b. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von
47 positiver *Sekundärregelreserve* durch den *Anbieter*, d.h. die
48 Lieferung von *Sekundärregelreserve* bei Abruf. Die Vorhaltung
49 umfasst zwei getrennte Produkte:

50 I. die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls
51 ergänzend manuell angesteuerte Rückführung der
52 Frequenz und der Austauschleistung mit anderen
53 Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des
54 Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter
55 Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen
56 Einrichtungen. (vgl § 7 Abs 1 Z 62 EIWOG 2010); und

57 II. die zur Kompensation des *Ausfalls* des größten
58 Kraftwerksblocks in der Regelzone in Übereinstimmung mit
59 den Regeln des Europäischen Verbundbetriebes
60 erforderliche Leistung (vgl. § 69 Abs 3 EIWOG 2010) – die
61 Produktqualität für dieses Produktes muss nicht jener, die
62 für (3) b I bzw. (3) c erforderlich ist, entsprechen. Aus
63 Effizienzgründen kann die Beschaffung dieser
64 Komponente zur *Sekundärregelreserve* im Rahmen der
65 Ausschreibungen zur Tertiärregelung erfolgen (vgl § 7 Abs
66 1 Z 67 EIWOG 2010). Der positive Leistungsanteil dieser
67 Ausschreibungen kann zur Kompensation des *Ausfalls* des
68 größten Kraftwerksblocks oder bei sonstigem größerem
69 Regelreservebedarf aktiviert werden. Die
70 Ausschreibungsbedingungen der Beschaffung dieser
71 Komponente zur *Sekundärregelreserve* unterliegen
72 ebenfalls der Genehmigung gemäß § 69 EIWOG 2010.
73

74 c. Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von
75 negativer *Sekundärregelreserve* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug
76 von *Sekundärregelreserve* bei Abruf.

77 **3. Angebotslegung**

78 (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

79 a. *Ausschreibungsprodukt*, auf das sich das Angebot bezieht;

80 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen
81 *Sekundärregelreserve*;

82 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei
83 Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen
84 *Produktzeitscheibe* in Stunden bezogen auf das jeweilige
85 *Ausschreibungsprodukt*;

86 d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei
87 Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige
88 *Ausschreibungsprodukt*. Es sind positive und negative Arbeitspreise
89 zulässig.

90 (2) Der *Anbieter* kann beliebig oft innerhalb des *Angebotszeitraums* bereits
91 unterbreitete *Angebote* ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel
92 vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.

93 (3) Die jeweils gültigen Größen der *Angebote* und die Mindestgebotsgrößen,
94 werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

95 (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen
96 Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für
97 die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

98 (5) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der *Angebote*
99 informiert.

100 (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen
101 und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen
102 angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten
103 des *Anbieters*.

104 (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der
105 *Anbieter* gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer
106 marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz
107 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren
108 kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

109 4. Zuschlag und Abruf

- 110 (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung
111 eingegangenen gültigen *Angebote*. Die Zuschlagsentscheidung der
112 *Sekundärregelreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen
113 Kriterien mit dem Ziel, die Kosten für alle Kooperationspartner zu
114 minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur
115 Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den
116 vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen
117 sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die
118 Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den
119 einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.
- 120 (2) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von
121 internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung
122 einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen
123 Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser
124 Optimierung zu erteilen.
- 125 (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* mittels E-Mail
126 informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der *Angebote*
127 über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform
128 einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die
129 *Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve* zwischen den
130 Vertragspartnern entsprechend dem Rahmenvertrag zustande.
- 131 (4) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich
132 immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die
133 jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* und für die
134 Zuschlagserteilung sowie deren geplante Änderungen werden auf der
135 Homepage der APG veröffentlicht.
- 136 (5) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten
137 *Sekundärregelreserve* vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen
138 mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene
139 *Sekundärregelreserve*.
- 140 (6) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem
141 übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der
142 Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der
143 Arbeitspreise durchgeführt. Die Kriterien für die Reihung der Angebote der
144 Abruf-Rangliste werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- 145 (7) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von
146 internationalen Sekundärregelkooperationen mit anderen
147 Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen
148 Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber

149 durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen
150 Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu
151 unterwerfen.

152 **5. Ausschreibungsverfahren**

153(1) Die Wochenprodukte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des
154 *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben.

155(2) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG
156 veröffentlicht.

157(3) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in
158 Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene *Sekundärregelreserve*
159 (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende
160 Modalität zur Beschaffung der *Vorhaltung* und *Aktivierung* von
161 *Sekundärregelreserve* heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur
162 Anwendung:

163 a. Der Umfang der nicht abgedeckten *Sekundärregelreserve* wird je
164 *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener
165 und zugeschlagener *Sekundärregelreserve* ermittelt. Verbleibende
166 Fehlmengen werden vor der benötigten *Vorhaltung* und *Aktivierung*
167 von *Sekundärregelreserve* erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige
168 Fehlmengen bei den Wochenprodukten werden in derselben Woche
169 für das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* erneut ausgeschrieben
170 („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von
171 internationalen *Sekundärregelkooperationen*, die
172 Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen
173 wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern
174 zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu
175 erteilen.

176

177 b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last
178 Call“, mit den *Anbietern*, zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die
179 *Anbieter* zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf,
180 noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein
181 „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische
182 Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den
183 bisherigen Verlauf der Ausschreibung.

184 c. Sollte danach keine ausreichende *Sekundärregelreserve* vorhanden
185 sein, hat APG gemäß § 69 Abs 4 EIWOG 2010 die *Anbieter* mit
186 technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der
187 tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der
188 Sekundärregelung zu verpflichten (*Einweisung*). Die tatsächlichen
189 Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu
190 bestimmen.

191

192(4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen
193 Gründen nicht (mehr) möglich sein, kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter*
194 angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*)
195 einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelung präqualifizierten
196 *Anbieter(n)* seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der
197 *Sekundärregelreserve* übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der *vom*
198 *Ausfall betroffene Anbieter*. (Der *übernehmende Anbieter* wird ausschließlich
199 für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem *übernehmenden Anbieter* ein *Transfer*
200 an einen Dritten nicht erlaubt.)

201 a. Der *vom Ausfall betroffene Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und
202 im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen
203 elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die
204 Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. die ausgefallene Höhe
205 der vorzuhaltenden *Sekundärregelreserve* sowie jenen *Anbieter*, der
206 die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen
207 *Angebote* übernimmt. Jeder *übernehmende Anbieter* bestätigt dies
208 telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten
209 anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die
210 betroffenen *Angebote* angebotsscharf dem *übernehmenden Anbieter*
211 zuordnen, wobei die Summe der betroffenen *Angebote* größer oder
212 gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der *vom Ausfall*
213 *betroffene Anbieter* die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht
214 nennen können, wird APG dem *übernehmenden Anbieter* die
215 *Angebote* beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten
216 Arbeitspreis zuordnen.

217

218 b. Die Bestätigung des *übernehmenden Anbieters* muss innerhalb von 10
219 Minuten nach der *Ausfallsmeldung* des vom Ausfall betroffenen

- 220 *Anbieters* erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in
221 einem *Intraday Emergency Call (IEC)*; gemäß 5 (5)a) ausgeschrieben
222 wird.
223
- 224 c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf
225 nur für ganze Tage (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. am Tag des *Ausfalls*
226 schnellstmöglich nach dem *Ausfall* bis 24:00 Uhr für die jeweiligen
227 *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 0 (2)) möglich. Die Übernahme
228 kann angebotsscharf auch für mehrere ganze Tage erfolgen.
- 229 d. Die insgesamt vom *übernehmenden Anbieter* zu erbringenden Mengen
230 dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- 231 e. APG wird die notwendigen Abrufe beim *übernehmenden Anbieter*
232 durchführen.
- 233 f. Kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter* seinen Verpflichtungen
234 (*Bereitstellung* und *Aktivierung der Sekundärregelreserve*) wieder
235 nachkommen, muss er dies bis 23:00 Uhr per E-Mail (oder in einer
236 adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die
237 Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat
238 sodann ab 00:00 Uhr des nächsten Tages diesen wieder
239 nachzukommen. Erfolgt bis 23:00 Uhr keine Meldung bzw. meldet der
240 *vom Ausfall betroffene Anbieter* bis 23:00 Uhr, dass er seinen
241 Verpflichtungen nicht wieder nachkommen kann, wird die betroffene
242 Leistung in einem *IEC* (gemäß 5 (5)a) ausgeschrieben. Alternativ kann
243 der *vom Ausfall betroffene Anbieter* seine Vorhaltungs- und
244 Aktivierungspflichten einem anderen *Anbieter* gemäß Punkt 5(4)
245 übertragen.
- 246

247 g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende *Vorhaltung*
248 *von Sekundärregelreserve* mit dem *vom Ausfall betroffenen Anbieter*
249 ab. Da beim *Transfer* die übernommenen *Angebote* in der Abruf-
250 Rangliste dem *übernehmenden Anbieter* zugeordnet werden, wirkt sich
251 dies auch auf die Verrechnung der in den *Transfer* involvierten
252 *Anbieter* aus.

253(5) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen
254 Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein *Transfer* von
255 *Sekundärregelreserve* gemäß Punkt 5(4) nicht erfolgt, kommt folgendes
256 Verfahren zur Anwendung:

257 a. Der *vom Ausfall betroffen Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und
258 per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an
259 die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen
260 *Angebote* bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden
261 *Sekundärregelreserve*.

262 b. Die vom *Anbieter* gemeldete ausgefallene *Sekundärregelreserve* (in
263 MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der
264 jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen
265 *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss.
266 Sollte der *vom Ausfall betroffene Anbieter* die jeweiligen Angebots IDs
267 nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die *Angebote*
268 beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus
269 der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen. Durch die *Ausfall*smeldung des
270 *vom Ausfall betroffenen Anbieters* wird das jeweilige
271 *Ausschreibungsprodukt* (gemäß den *Produktzeitscheiben* gemäß
272 Punkt 0 (2)) automatisch erneut in einem *IEC* mit den *Anbietern*,
273 *ausgeschrieben*.

274 i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten
275 in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der
276 zu ersetzenden Produkte.

277

- 278 ii. Der Arbeitspreis für die im *IEC* ausgeschriebene
279 *Sekundärregelreserve* (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert
280 (im Falle eines positiven Arbeitspreises, bei negativer
281 *Sekundärregelreserve* dem 0,9-fachen Wert) des letztgereihten
282 *Angebots* der betroffenen Produkte in der relevanten Abruf-
283 Rangliste. Der Arbeitspreis kann vom *Anbieter* bei Bedarf
284 angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen
285 Faktor (gemäß Punkt
286 5 (5)a0) festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver
287 *Sekundärregelreserve* nicht überschreiten und im Falle von
288 negativer *Sekundärregelreserve* nicht unterschreiten.
- 289 iii. Der *Ausschreibungszeitraum* des *IECs* beginnt schnellstmöglich
290 nach der Zuschlagserteilung des *IECs* und reicht grundsätzlich
291 bis 24:00 Uhr jenes Werktages, an dem APG einen
292 marktbasieren *Emergency Call (EC)* durchführen kann. Die
293 endgültige Festlegung des *Ausschreibungszeitraumes* des *IECs*
294 obliegt APG. APG wird den *Ausschreibungszeitraum* gemeinsam
295 mit der Veröffentlichung des *IECs* bekanntgeben.
- 296 iv. Der *Angebotszeitraum* beträgt mindestens 15 Minuten und wird
297 bei der Veröffentlichung des *IECs* bekanntgegeben.
- 298 c. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die in Anlage 1 definierte
299 Kontaktstelle („Kontaktdaten *IEC*“) gleichzeitig über den *IEC* informiert.
300 Das E-Mail enthält eine CSV-Datei in einem definierten Format mit den
301 relevanten Daten des *IECs*. Die *Anbieter* tragen ihre verfügbaren
302 Mengen für den ausgeschriebenen Zeitraum und optional einen
303 Arbeitspreis gemäß Punkt 5 (5)0 in die CSV-Datei ein. Anschließend
304 schicken die *Anbieter* die CSV-Datei per E-Mail wieder an die
305 Kontaktdaten *IEC* der APG zurück, wodurch die *Angebote* der *Anbieter*
306 automatisch vom Ausschreibungssystem der APG erfasst werden.
- 307 d. Nach Ende des *Angebotszeitraumes* werden die *Angebote* nach den
308 folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung
309 vergeben:
- 310 i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Sekundärregelreserve* bzw.
311 höchster Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelreserve*;
- 312 ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- 313 e. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die Kontaktdaten *IEC* über die
314 Zuschläge des *IECs* informiert. Der *Anbieter* muss sodann die im *IEC*
315 zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären
316 Verfahren zugeschlagenen Mengen der *Sekundärregelreserve* ab dem
317 im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf

- 318 erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die
319 Vorhaltung und Aktivierung von *Sekundärregelreserve* zustande.
- 320 f. Kann die ausgefallene *Sekundärregelreserve* nicht oder nur teilweise
321 ersetzt werden, werden ein oder mehrere *Anbieter* mit technisch
322 geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs 4 EIWOG 2010
323 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und
324 Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW)
325 verpflichtet (*Einweisung*). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im
326 Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- 327 g. Die durch einen *Ausfall* entstehenden Zusatzkosten auf Grund eines
328 *IECs* werden dem *vom Ausfall betroffenen Anbieter* im Zuge der
329 monatlichen Abrechnung entsprechend Punkt 7 des Rahmenvertrages
330 in Rechnung gestellt.
- 331 h. APG führt bei Bedarf für den Zeitraum, der an den
332 *Ausschreibungszeitraum* eines *IECs* anschließt, einen marktbasierten
333 *Emergency Call*, mit den *Anbieter*, an jenem Werktag durch, an dem
334 zwischen dem Zeitpunkt der Meldung des *Ausfalls* des *vom Ausfall*
335 *betroffenen Anbieters* und dem Zeitpunkt einer möglichen
336 Zuschlagserteilung nach einem „*Emergency Call*“ (üblicherweise um
337 15:00 Uhr) eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden liegt. (Bei
338 Bedarf kann APG den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.) APG
339 wird die präqualifizierten *Anbieter* rechtzeitig über den
340 *Angebotszeitraum*, die ausgeschriebenen Produkte und die
341 ausgeschriebenen Mengen des „*Emergency Calls*“ informieren. Die
342 Durchführung der marktbasierten *Emergency Calls* erfolgt über die
343 elektronische Ausschreibungsplattform.
- 344 i. Der *Ausschreibungszeitraum* des „*Emergency Calls*“ ist 00:00 bis
345 24:00 Uhr des nächstens Werktages.
- 346 ii. Ausgeschrieben wird die gesamte bestehende Fehlmenge der
347 jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 0 (2)).
- 348 iii. An einem Freitag wird eine „*Emergency Call*“ für Samstag 00:00
349 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr und ein „*Emergency Call*“ für Montag
350 00:00 bis 24:00 Uhr durchgeführt.
- 351 iv. Am letzten Werktag vor einem Feiertag wird ein „*Emergency Call*“
352 für 00:00 Uhr des Feiertages bis 24:00 Uhr des nächsten
353 Werktages durchgeführt.
- 354 i. Meldet der *vom Ausfall betroffene Anbieter* telefonisch und per E-Mail
355 (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die
356 Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG vor der
357 Durchführung eines „*Emergency Calls*“ (üblicherweise ab 13:00 Uhr),

358 dass er seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der
359 Sekundärregelung) wieder vollständig nachkommen kann, wird der
360 anstehende „*Emergency Call*“ nicht durchgeführt und der *Anbieter* hat
361 seinen Verpflichtungen ab 00:00 Uhr des nächsten Tages, für welchen
362 weder ein gültiger Vertrag aus einem *IEC* gemäß Punkt 5 (5)a noch ein
363 gültiger Vertrag aus einem „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h
364 besteht, wieder nachzukommen.

365 j. Ist die erforderliche Fehlmenge durch einen solchen „*Emergency Call*“
366 nicht verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere *Anbieter* zur
367 Bereitstellung und Aktivierung von Sekundärregelung gemäß Punkt 5
368 (5)f verpflichtet (*Einweisung*).

369 k. Bei Bedarf führt APG am nächsten Werktag einen weiteren
370 „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h durch. Die Zuschlagserteilung
371 erfolgt üblicherweise bis 15:00 Uhr. APG kann bei Bedarf den
372 Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.

373 l. APG wird die Ausschreibungszeiträume der *IECs* und der „*Emergency*
374 *Calls*“ auf der Homepage der APG veröffentlichen.

375

376

377(6) Der „Last Call“, der „IEC“ und der „Emergency Call“ stellen kurzfristige
378 Notmaßnahmen dar. Für diese Notmaßnahmen kann daher abweichend von
379 der gemäß Punkt 3(2) des Rahmenvertrages verpflichtenden ständigen und
380 vollständigen Vorhaltung wie folgt abgegangen werden:

381 a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 5 (3)b zugeschlagenen Leistungen
382 muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung
383 nicht einhalten.

384 b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 5 (5)b bzw. für die im „Emergency Call“
385 gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene
386 *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
387 Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich
388 vereinbarten *Sekundärregelreserve* in Höhe der im „IEC“ gemäß Punkt
389 5 (5)b bzw. im „Emergency Call“ gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen
390 Leistungen.

391 c. Für die Dauer der Verpflichtung eines *Anbieters* gemäß Punkt 5 (3)c
392 und 5 (5)f muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige
393 Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten
394 *Sekundärregelreserve* nicht einhalten.

395 (7) APG veröffentlicht auf ihrer Homepage einen Ausschreibungskalender.

396

397

398 **6. Geltungsdauer**

399 (1) Die Gültigkeit dieser Ausschreibungsbedingungen ist unbefristet, endet
400 allerdings mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung von neuen oder
401 geänderten Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria.

402 (2) Die APG wird bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach
403 Aufforderung der E-Control Austria neue Ausschreibungsbedingungen zur
404 Genehmigung bei E-Control Austria einreichen.

Anlage 5: Begriffsbestimmungen

(Fassung: 26.05.2014)

Im Sinne des Rahmenvertrags und seiner Anlagen werden folgende Begriffe definiert:

Abruf-Rangliste

Die Abruf-Rangliste ist eine nach definierten und veröffentlichten Kriterien sortierte Liste, die die Reihenfolge der Abrufe für positive bzw. negative Sekundärregelreserve innerhalb der Produktzeitscheibe festlegt

Aktivierung von *Sekundärregelreserve*

Unter der Aktivierung von Sekundärregelreserve wird die Anforderung zur Aktivierung von Sekundärregelreserve mittels Online-Signals beim Anbieter verstanden. Die Aktivierung erfolgt durch APG.

Anbieter

Ein Anbieter hat das *Präqualifikationsverfahren* der APG erfolgreich durchlaufen, und ist somit nach Abschluss dieses Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen zur Vorhaltung und Aktivierung von *Sekundärregelreserve* teilzunehmen.

Angebot

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines *Ausschreibungsproduktes*.

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: *Ausschreibungszeitraum*, *Produktzeitscheibe*, Art der *Sekundärregelreserve* (positiv oder negativ).

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die *Sekundärregelreserve* vorgehalten bzw. beim Abruf die *Sekundärregelreserve* aktiviert wird.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs.4 EIWOG 2010 verstanden.

Emergency Call

Ein Emergency Call ist eine marktbasierende Ausschreibung zur kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelung, wenn

- im Zuge des regulären Ausschreibungsprozesses nicht ausreichend *Sekundärregelreserve* beschafft werden oder
- im Anschluss an den *Ausschreibungszeitraum* eines *Intraday Emergency Calls*, wenn ein *vom Ausfall betroffener Anbieter* seinen Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten weiterhin nicht (vollständig) erfüllen kann.

Intraday Emergency Call

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines *Ausfalls* eines *Anbieters*.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der potentielle Anbieter nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um *Sekundärregelreserve* vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen potentiellen *Anbieter* erfolgt anhand der von APG im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Produktzeitscheiben

Die Produktzeitscheiben untergliedern den *Ausschreibungszeitraum* in mehrere Teilzeiträume. Die Festlegung der Produktzeitscheiben erfolgt in Anlage 3.

Sekundärregelreserve

Unter Sekundärregelreserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den Anforderungen der *Präqualifikationsunterlagen* vorgehalten und aktiviert wird. *Sekundärregelreserve* kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die *Sekundärregelreserve* muss in der Leistungsbilanz von APG wirken.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit ist die einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungs- oder Verbrauchseinheit eines *Anbieters*, welche zur Sekundärregelung verwendet wird.

Transfer

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem *Ausfall betroffenen Anbieters* an einen *übernehmenden Anbieter* verstanden.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender *Anbieter* ist ein *Anbieter*, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*) im Rahmen eines *Transfers* von einem *vom Ausfall betroffenen Anbieter* übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener *Anbieter* ist jener *Anbieter*, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung von *Sekundärregelreserve*

Vorhaltung von *Sekundärregelreserve* bedeutet, dass der *Anbieter* in seinen *Technischen Einheiten* die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten *Ausschreibungsprodukte* zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Sekundärregelung der APG freihält.

Abkürzungsverzeichnis

AB-BKO	Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APG	Austrian Power Grid AG
EC	Emergency Call
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
IEC	Intraday Emergency Call
RGCE	Regional Group Continental Europe
TSO	Transmission System Operator